

# Sicherheitsmerkblatt

FÜR HOLZFRÄCHTER

09/2015

## 1. Allgemeine Richtlinien:

### 1.1. Weisungsrecht:

Neben den Bestimmungen dieses Merkblattes besteht ebenfalls die Verpflichtung zusätzlichen und speziellen Anweisungen unseres Platzpersonals unbedingt Folge zu leisten. Das Betreten von Produktionshallen ist ohne Erlaubnis der Betriebsleitung verboten!

### 1.2. Rauch- und Alkoholverbot:

Auf unseren gesamten Betriebsgeländen herrscht Rauchverbot (auch im LKW, wenn sich dieser am Werksgelände befindet). Das Rauchen ist nur in den Aufenthaltsräumen und an eigens dafür gekennzeichneten Raucherplätzen erlaubt.

Auf unseren gesamten Betriebsgeländen herrscht absolutes Alkoholverbot. Der Konsum und das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.

### 1.3. Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsschutz:

In all unseren Betrieben wird Müll sortenrein gesammelt und entsorgt. Es bestehen eigens gekennzeichnete Behälter zur Müllentsorgung. Brauchen Sie Hilfe bei der richtigen Trennung, so wenden Sie sich an unser Personal. Das Entsorgen von Abfällen an dafür nicht vorgesehenen Stellen ist verboten.

Während des Aufenthalts am Betriebsgelände sind außergewöhnliche Lärmemissionen und Luftverschmutzungen zu unterlassen.

Im Interesse der eigenen Gesundheit ist es für Fahrer verpflichtend Sicherheitsschuhe und Sicherheitsjacken zu tragen.

## 2. Betreten und Befahren des Werkgeländes:

### 2.1. Geschwindigkeitsbegrenzung:

Auf allen Werksgeländen gelten die Geschwindigkeitsbegrenzungen des jeweiligen Werkes.

### 2.2. Vorrang Werksverkehr:

Unsere internen Fahrzeuge (Stapler, Kran, Highlifter, etc.) also auch Anschlußbahnen haben im gesamten Werksgelände Vorrang.

### 2.3. Direktes Abladen von Rundholz auf die Rundholzaufgabe:

LKW Fahrer dürfen nur von der Anlagen abgewandten Seite auf den LKW Kran steigen.

### 2.4. Verhalten im Werk:

Mitfahrenden werksfremden Personen ist es nicht gestattet, die Fahrzeugkabine während des Aufenthaltes im Werk zu verlassen außer um bei der Ladungssicherung der LKW Fahrer zu helfen.

Beim Be- bzw. Entladen des Fahrzeuges hat der LKW Fahrer Sichtkontakt mit dem Fahrer des Manipulationsfahrzeuges zu halten und auch ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Der LKW Fahrer ist verpflichtet den Staplerfahrer beim Beladen einzuweisen.



storaenso

Stora Enso Wood Products GmbH  
Brand 44  
A-3531 Brand  
Tel.: +43 2826 7001  
Fax: +43 2826 7001 2290  
Email: office.brand@storaenso.com  
www.storaenso.com

Firmensitz: Brand  
FG Krems/ Donau  
FN 175295m  
ATU 45537209  
DVR 0979252

# Sicherheitsmerkblatt

FÜR HOLZFRÄCHTER

09/2015

Das Reinigen der Ladefläche der LKW, sowie das Reinigen der Fahrzeuge nach der Beladung von Restholzprodukten ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Platz durchzuführen.  
Nach Beendigung des Ladevorganges ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.  
Die markierten Durchfahrten für den internen Verkehr und die markierten Gehwege sind unbedingt freizuhalten.

## 2.5. Zufuhr- und Abholzeiten:

Die Zufuhr- und die Abholzeiten des jeweiligen Werkes sind einzuhalten. Bei Unsicherheiten empfehlen wir Kontakt mit der jeweiligen Ansprechperson aufzunehmen.

## 3. Verlassen des Werkgeländes:

### 3.1. Ladegutsicherung:

Der Fahrzeuglenker hat dafür zu sorgen, dass bei der Beladung des LKW's alle gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. zulässiges Gesamtgewicht, Gesamtlänge und die Höhe des Fahrzeuges durch die Beladung eingehalten werden. Vor jedem Fahrtantritt (unabhängig von der Länge der Transportstrecke) sind sowohl Rundholzladungen, als auch die Schnittholzpaketladungen auf den Ladeflächen durch geeignete Mittel zu sichern (Zurrgurte, Klemmbalken usw.), sodass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird (KfG 1967 § 101, StVO 1960 §61).

## 4. Subunternehmer:

### 4.1. Vergabe von Dienstleistungen an Subunternehmer:

Bei der Vergabe von Dienstleistungen an Subunternehmer, ist der Auftraggeber verpflichtet auch diese über die Richtlinien zu unterrichten, sodass deren Einhaltung gewährleistet ist.

## 5. Unterweisungspflicht:

### 5.1. Unterweisung Mitarbeiter:

Wir weisen darauf hin, dass Sie das ASchG § 8 dazu verpflichtet, alle Arbeitnehmer (und Subunternehmer, etc.) über diese Verhaltensregeln, sowie die betrieblichen Besonderheiten und Gefahren in unserem Unternehmen vor Arbeitsantritt zu informieren und sie über die angeführten Maßnahmen zu unterweisen.

### 5.2. Sanktionierung:

Bei erstmaligem Verstoß gegen diese Verhaltensregeln wird eine mündliche Verwarnung gegen den Fahrer ausgesprochen und der Firmeninhaber schriftlich informiert. Sollte es zu wiederholtem Fehlverhalten kommen, so ist mit einem Werksverbot zu rechnen.



storaenso

Stora Enso Wood Products GmbH  
Brand 44  
A-3531 Brand  
Tel.: +43 2826 7001  
Fax: +43 2826 7001 2290  
Email: office.brand@storaenso.com  
www.storaenso.com

Firmensitz: Brand  
FG Krems/ Donau  
FN 175295m  
ATU 45537209  
DVR 0979252

# Sicherheitsmerkblatt

FÜR HOLZFRÄCHTER

09/2015

## Bestätigung

Die Firma \_\_\_\_\_ bestätigt hiermit, das

## Sicherheitsmerkblatt für Holzfräucher für Stora Enso Wood Products GmbH

zur Gänze gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben, sowie die darin enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Firma  
Unterschrift und Stempel

Diese Bestätigung bitte unterfertigt retournieren an:

Adresse: Stora Enso Wood Products GmbH  
z. H. Frau Petra Kloiber Bartusek  
Brand 44  
A-3531 Brand



Stora Enso Wood Products GmbH  
Brand 44  
A-3531 Brand  
Tel.: +43 2826 7001  
Fax: +43 2826 7001 2290  
Email: office.brand@storaenso.com  
www.storaenso.com

Firmensitz: Brand  
FG Krems/ Donau  
FN 175295m  
ATU 45537209  
DVR 0979252